

Statuten des Vereins „Parasolka“

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Parasolka besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Präsidiums.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit einer Behinderung in der Ukraine.

Er fördert den respektvollen, wertschätzenden Umgang mit behinderten Menschen, unterstützt sie zur Erlangung von grösstmöglicher Eigenständigkeit und setzt sich für ihre gesellschaftliche Integration ein. Er sensibilisiert die örtlichen Entscheidungsträger, Fachpersonen und die Bevölkerung für die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung.

Zur nachhaltigen Entwicklung der Betreuung behinderter Menschen in der Ukraine initiiert und pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit relevanten Gremien und Institutionen in der Ukraine und in der Schweiz und fördert ihre Vernetzung.

Der Verein begleitet das Modellprojekt „Parasolka – Tjachiv“ und kann weitere Institutionen und Projekte in der Ukraine unterstützen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen werden.

Wer im Kalendervorjahr mindestens einen Beitrag von CHF 50.- geleistet hat, ist (unter Vorbehalt einer gegenteiligen Erklärung) ohne weiteres Mitglied.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes oder bei Nichterneuerung der Beitragszahlung.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen, Spenden und Erträge aller Art sowie die Beiträge der Mitglieder. Die Mitglieder leisten einen Beitrag von mindestens CHF 50.- jährlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

Artikel 6 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Budget
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied (Einzelperson, Familie, juristische Person) verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Statutenänderungen (welche eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern) und der Auflösung des Vereins (Art. 9).

Über die Verhandlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre und bestimmt die Präsidentin / den Präsidenten. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er organisiert sich selbst. Er legt fest, wer für die einzelnen Ressorts verantwortlich ist, und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 8 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und Bilanz, worüber sie zuhanden der Vereinsversammlung den Revisorenbericht erstatten.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsvermögens. Es darf nur für Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. November 2007.

Sie sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 23. April 2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Monika Fischer
Präsidentin

Marianne Kneubühler
Geschäftsführerin